



Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und  
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität  
im Verteilernetz Strom der Stadtwerke Dülmen GmbH

---

Es sind die einschlägigen Vorschriften der folgenden Gesetze, Verordnungen und Normen einzuhalten:

- EnWG
- MeteringCode 2006 Ausgabe 2008
- FNN Anwendungsregel Messwesen Strom
- TAB 2007
- NAV 2006
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- VDN Richtlinien
- VDE
- Eichgesetz

Beim Messstellenbetrieb ist zwingend der Einbau von Zählern durch konzessionierte Installateure sicherzustellen.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbaumitteilungen an die Stadtwerke Dülmen GmbH mitteilen.

Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten.

---

## **Informationen zum Datenaustausch:**

### EDIFACT-Formate:

Wir senden und akzeptieren Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen von der Bundesnetzagentur vorgegebenen EDIFACT-Format.

### Anhanggröße und Komprimierung:

Eingehende E-Mails bis zu einer Größe von 10 MB können verarbeitet werden.

EDIFACT-Nachrichten werden von uns nicht komprimiert.

Komprimierte Dateien (Extensionen: gz und zip) werden von uns verarbeitet.

### Übertragungsweg und Verarbeitung:

Wir senden und empfangen EDIFACT-Nachrichten ausschließlich via E-Mail (SMTP). Es wird lediglich der E-Mail-Anhang verarbeitet. Texte und Informationen in den E-Mails werden nicht bearbeitet.

### Umsatzsteuernachweis bei elektronischer Rechnungslegung:

Der Gesetzgeber strebt an, dass bei Abschluss eines EDI-Vertrages die Belege obsolet werden. Bis dieses Verfahren allgemein anerkannt ist, kann der Umsatzsteuernachweis mit Bezugnahme auf die Dateien, auf dem Postweg oder per Fax übersandt werden.

## **Technische Mindestanforderungen an die Messgeräte für ZFA**

Für folgenden Lastgangzählertyp und Modem ist die Kompatibilität zur Zählerfernauslesung der Stadtwerke Dülmen GmbH gewährleistet. Vor dem Einsatz anderer Zählertypen und Modems ist durch den Messstellenbetreiber ein Prüfverfahren bei der Stadtwerke Dülmen GmbH zu beantragen. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird die Auslesbarkeit des Zählers über die bei der Stadtwerke Dülmen GmbH im Einsatz befindlichen ZFA getestet. Die Kosten für die Prüfung und eine eventuelle notwendige Systemerweiterung der ZFA sind durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

---

### **Lastgangzähler**

Hersteller: EMH

Gerätetyp: LZQJ-XC

Protokoll: IEC 62056-21

### **Zählermodem**

Hersteller: EMH

TYP: VARIOMOD XC GPRS

Baudrate: 2.400 fest

### **Es werden folgende Zählerinformationen für die ZFA benötigt:**

- Komplette Zählertyp-Bezeichnung
- Zählernummer (Eigentumsnummer)
- Zähler-Adresse
- Zähler-Kennstring
- Komplette Modem-Typbezeichnung
- Telefonnummer

Weitere Informationen wie Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählerregister bei Lastgangzählern sowie technische Messwandlerangaben für Mittel- und Niederspannung werden mit dem Messstellenmanagement Strom vereinbart.

Individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### **Zeitpunkt der Datenübermittlung**

Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 MessZV, wobei folgende Zeitpunkte vom Messdienstleister zu beachten sind:

RLM –Strom mit Fernauslesung: täglich bis 6 Uhr für den Vortag .

---

Zusätzlich zur den täglichen Messdaten ist spätestens bis zum 4 Werktag des folgenden Monats für den Liefermonat der gesamte Monatslastgang bereit zu stellen.

RLM – Strom ohne Fernauslesung: monatlich, spätestens am 4 Werktag des auf dem Liefermonat folgenden Monat.

SLP: 10 Kalendertage nach dem auslösenden Geschäftsprozessen nach dem Prozess „Zählerstand-/Zählerwertübermittlung“ gemäß GPKE.

Verlangt der Anschlussnehmer eine unterjährige Ablesung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG, ist eine Datenübermittlung bis zum 4 Werktag des folgenden Monats vom gewählten Ableseintervall (monatlich, viertel- oder halbjährlich) zu erfolgen.